

Ergänzungs-/Änderungswünsche seitens des Migrationsbeirates:

Präambel:

Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Landshut und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Landshut. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von Migrant/innen und Nichtmigrant/innen in der Bürgergesellschaft bzw. in den Institutionen zu schaffen. Die Arbeit des Integrationsbeirates basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten. Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AIIMBI Nr. 4/2009 zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung).

§ 4 **Delegiertenversammlung**

(1) a. Die Stadt Landshut beruft eine Delegiertenversammlung ein, die sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Landshut mit und ohne Migration zusammensetzt und deren Kompetenz und Fachkunde im Bereich Migration und Integration belegbar ist.

b. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Delegiertenversammlung muss mindestens zwei Drittel betragen.

(2) Die Delegiertenversammlung hat mindestens 20 und höchstens 44 Mitglieder.

(3) Zwei Drittel der Mitglieder werden von den im Stadtgebiet Landshut in der Integrationsarbeit tätigen Einrichtungen, Vereinen und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen und zwar nach einem Verteilungsschlüssel, der von Amt für Migration erstellt wird.

(4) a. Ein Drittel sind Selbstbewerber. Zur Bewerbung erfolgt seitens der Stadt ein Aufruf in den Medien.

b. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigte Delegierte ist, dass die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit 6 Monaten in der Stadt Landshut mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fällt der Hauptwohnsitz in der Stadt weg, scheidet der/die Delegierte aus.

c. Weitere zwingende Voraussetzung ist die belegbare Kompetenz und Fachkunde im Bereich der Migration und Integration.

d. Die eingehenden Bewerbungen nach Abs. 4 a werden von der Geschäftsstelle des Amtes für Migration gesammelt, anonymisiert und hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen von §4 Abs.4 b geprüft.

Dabei sind für den Nachweis von Kompetenz und Fachkunde insb. die Kriterien Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biographisch lebensweltliche Erfahrung, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz entscheidend, die in nachvollziehbarer Weise bewertet werden müssen.

(5) Die Delegierten haben ein aktives und passives Stimmrecht.

(6) Die Delegierten werden vom Sozialausschuss ausgewählt und für die Dauer von 3 Jahren berufen. ~~Bei der Auswahl sind insbesondere die Kriterien wie Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biographisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz sowie eine angemessene zahlenmäßige Beteiligung der Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.~~

(7) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

(8) Zur Sitzung der Delegiertenversammlung wird schriftlich mit der Frist von mindestens 14 Tagen vor den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen.

(9) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung ist ehrenamtlich.

(10) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a. die Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirats,
- b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Integrationsbeirats und
- c. die Abgabe von Empfehlungen an den Integrationsbeirat.

(11) Die Delegiertenversammlung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt geleitet.

(12) ¹Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Integrationsbeirats oder auf Wunsch von zwei Drittel der Delegierten. ²Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. ³Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, sofern durch das Satzungsrecht der Stadt Landshut nichts anderes bestimmt.

(13) Mitglieder des Landshuter Stadtrats haben in der Versammlung Rederecht.

§ 6 Vorsitz

(1) bis (4) ...

(5) Der/die Vorsitzende muss einen Migrationshintergrund aufweisen.